

10. *bittet* die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Ressourcen für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten aktive Vorbereitungen für die siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an der Tagung teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Grundsatztagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

12. *legt* den entwickelten Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit ihren verschiedenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in ihren jeweiligen Politiken und Programmen der Zusammenarbeit der Notwendigkeit, die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu unterstützen, Vorrang einzuräumen, und *legt* ferner den betroffenen Entwicklungsländern *nahe*, zu *erzögern* die Umsetzung von

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und *bittet* in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

15. *fordert* den Ausschuss für Wissenschaft und Technologie *nachdrücklich auf*, sich rascher um die Herstellung von Verbindungen mit Wissenschaftskreisen zu bemühen, um einschlägige Initiativen im Bereich der nachhaltigen Flächen- und Wasserbewirtschaftung voll zu nutzen;

16. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und *legt* den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern *nahe*, die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

17. *betont*, dass der laufende Prozess zur Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Sekretariats des Übereinkommens beschleunigt werden muss, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen

Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶³ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

höchst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt und den damit verbundenen Rückgang der Ökosystem-Dienstleistungen unseres Planeten und ihre weitreichenden ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologi-

technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁸ und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Tagung¹⁶⁹;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit¹⁷⁰, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

6. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹⁷¹ für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet die Vertragsparteien im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen An-

lagen¹⁷², mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Aushandlung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D und VIII/4 A so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen, und

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss IX/5 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Wälder¹⁷²;

11. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

12. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/33 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Anlage¹⁷², bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 zu treffen, und

¹⁶⁸ UNEP/CBD/COP/9/29.

¹⁶⁹ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/4/18.

¹⁷⁰ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

¹⁷¹

a) bittet in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten, Nationalkomitees zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt einzusetzen, an denen Vertreter indigener und ortsansässiger Gemeinschaften beteiligt sind, und bittet alle internationalen Organisationen, den Anlass zu würdigen;

b) bittet den Generalsekretär, zu erwägen, vor 2010 einen Ehrenbotschafter für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu ernennen, der den Auftrag hätte, zu konkreten Maßnahmen und Lösungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens aufzurufen;

c) beschließt, als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern einzuberufen, unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Übereinkommens;

d) legt den Hauptabteilungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen nahe, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten unter der Schirmherrschaft des Sekretariats des Übereinkommens in vollem Umfang zu unterstützen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/25 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung¹⁷² und von den diesbezüglichen Anstrengungen des Exekutivsekretärs;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt und im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit den Klimaänderungen wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüsten-

bildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Übereinkommen hervorgehen soll, und dabei zu berücksichtigen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die ~~Länder~~, zu erwägen, den Internationalenä0.5(e)-1Tc0